



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

Deutsche Aktuarvereinigung e.V.

Sideletter

zur Richtlinie

**Der aktuarielle Unternehmenszins
in der privaten Krankenversicherung (AUZ)**

in der aktuellen Richtlinienfassung vom 2. Juli 2012

Datum der Fassung des Sideletters: 9. April 2014

Präambel: Einbettung des Sideletters in die AUZ-Richtlinie

Die Richtlinie in der verabschiedeten Fassung sieht die Ergänzung durch einen Sideletter vor. Zum Beispiel wird im folgenden Textausschnitt auf den Sinn und Zweck des Sideletters hingewiesen:

„Daher wird diesem Papier langfristig ein Sideletter zugefügt, der bereits bekannte veränderliche Aspekte für das jeweilige Jahr beschreibt und Klarstellungen und Einstufungen ergänzt. Hierfür sind von der DAV noch geeignete Verfahren zu entwickeln, um eine doppelte Ermittlung zu vermeiden. Dieser Sideletter sollte auch mit der Aufsichtsbehörde einvernehmlich abgestimmt werden. Im Rahmen der regelmäßigen Überprüfungen des AUZ-Verfahrens werden die dauerhaft gültigen Elemente aus dem Sideletter in das Verfahren direkt aufgenommen. So dürfte regelmäßig der Fall vorliegen, dass in diesen Jahren kein Sideletter erforderlich ist. Der Sideletter sollte grundsätzlich zum Beginn des Geschäftsjahres vorliegen.“ (Abschnitt 1.3.1, Seite 7)

Sideletter-Thema: Vom AUZ zum Rechnungszins

1) Ausgangslage und Motivation

Die AUZ-Richtlinie liefert zuverlässig den unternehmensindividuellen Höchst-Rechnungszins. In der Richtlinie finden sich ansonsten keine Hinweise für die Festlegung des Rechnungszinses.

Bereits in der Richtlinie wird explizit auf eine Dokumentationspflicht hingewiesen: „Die Ermittlung eines Höchstrechnungszinses unterscheidet sich daher nicht von der Bestimmung der anderen aktuariellen Rechnungsgrundlagen. Aus individueller aktuarieller Sicht kann es aber auch angemessen sein, bei der Kalkulation oder Nachkalkulation eines Tarifes einen etwas niedrigeren Zins zu verwenden. Sofern diese Absenkung nicht nur im Rundungsbereich liegt, sind die hierfür maßgeblichen Gründe (z. B. längere durchschnittliche Zeiten zwischen den Anpassungsterminen, negative Zinserwartungen) zu dokumentieren. Die Verwendung eines höheren Höchstzinses ist dagegen ausgeschlossen.“ (Abschnitt 5, Seite 36)

Auch die Verwendung des AUZ-Wertes als Rechnungszins bedarf daher unter bestimmten Umständen einer Erläuterung, ebenso wie die Verwendung des bisherigen Höchstrechnungszinses aus der KalV grundsätzlich einer Begründung bedurfte. Die Anforderung an eine solche Begründung waren früher eher sehr gering, da über Jahrzehnte die tatsächliche Verzinsung deutlich über dem Höchstrechnungszins aus der KalV von 3,5% lag.

Zumindest in den folgenden Situationen ist eine besonders ausführliche Begründung für die Verwendung des AUZ-Wertes als Rechnungszins, aber auch für eine abweichende Festlegung des Rechnungszinses erforderlich:

- Der AUZ Wert des aktuellen Jahres ist höher als der AUZ-Wert des Vorjahres und dieser wurde als Rechnungszins verwendet.
- Der bisher verwendete Rechnungszins ist niedriger als der AUZ-Wert.
- Der durchschnittliche Anpassungszyklus des Tarifs ist deutlich länger als der in der AUZ-Berechnung unterstellte Zeitraum von 1,76 Jahren.
- Die internen Prognoseberechnungen deuten mittelfristig auf eine Absenkung des tatsächlichen Zinsergebnisses hin.

Grundsätzlich ist dem Aktuar zu empfehlen, die Herleitung des Rechnungszinses zu dokumentieren, da er bei Beitragsanpassungen immer im Konflikt zwischen unzureichender Kalkulation auf der einen und einer übermäßigen Belastung der Versicherten auf der anderen Seite steht. Bei der Belastung der Versicherten ist aber zu beachten, dass über die ganze Vertragslaufzeit betrachtet sich die tatsächlichen Mehrbelastungen durch einen niedrigeren Rechnungszins durch die Verwendung der Mittel nach § 12a VAG relativieren.

2) Rechtliche Einbindung der Rechnungsgrundlage Rechnungszins

Die Ermittlung / Festlegung der Rechnungsgrundlage Rechnungszins unterliegt – wie andere Rechnungsgrundlagen auch – rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der KalV. § 2 KalV definiert in Abs. 1 den Rechnungszins als Rechnungsgrundlage. Abs. 3 gibt vor, dass Rechnungsgrundlagen – und damit auch der Rechnungszins – mit ausreichenden Sicherheiten zu versehen sind. Dabei ist jede

einzelne Rechnungsgrundlage für sich mit ausreichenden Sicherheiten zu versehen (§ 2 Abs. 3 KalV). Dies dient dem Schutz der Versicherten, um später überproportionale Prämiensteigerungen zu verhindern, soweit sie darauf beruhen, dass die Anfangsprämien nicht ausreichend bemessen waren (Begr. zu § 2 Abs. 3 KalV, BR-Drucks. 414/96 S. 20).

3) Beziehung zwischen AUZ und Rechnungszins

Eine Aussage, dass der AUZ der anzusetzende Rechnungszins sein soll, wird in der AUZ-Richtlinie nicht getroffen. Vielmehr ist z. B. in Abschnitt 1.3 vom „zulässigen Höchstrechnungszins“ und in Abschnitt 3.1 vom „mit großer Sicherheit erreichbaren Rechnungszins“ die Rede.

Von daher ist es sicherlich zulässig, den (abgerundeten) AUZ-Wert als Rechnungszins anzusetzen. In diesem Fall ist aber zu prüfen, ob nach Einschätzung des Aktuars die in der AUZ-Berechnung nicht beachteten Risiken als relevant erscheinen oder nicht.

Da das AUZ-Verfahren als Verfahren nur auf Basis der Werte der Vergangenheit arbeitet, können zukünftige Entwicklungen nur „statisch“ abgeschätzt werden. Dabei ist die Neuanlagesituation aber für alle Marktteilnehmer gleich, wenn sich auch das Ergebnis für verschiedene Unternehmen leicht unterschiedlich gestaltet. Insbesondere ist die Rechnungsgrundlage Zins, anders als die anderen relevanten Rechnungsgrundlagen Kopfschäden und Ausscheideordnung nicht abhängig vom versicherten Kollektiv. Während die vom Kollektiv abhängigen Rechnungsgrundlagen sich stets aus der gemittelten Summe unabhängiger Zufallsvariablen ergeben, besteht bei der Rechnungsgrundlage Zins eine sehr starke Abhängigkeit der Anlageformen untereinander.

Die starke Abhängigkeit der Neuanlage von der aktuellen Ist-Situation, in Verbindung mit der Zukunftserwartung der Kapitalanleger, verpflichtet den Aktuar zur angemessenen Berücksichtigung dieser Erkenntnisse bei der Festlegung des Rechnungszinses.

4) Dokumentation

Die Gründe für den gewählten Ansatz des Rechnungszinses sind in den Technischen Berechnungsgrundlagen zu dokumentieren. Der Umfang und das Ausmaß der Dokumentation sind dabei auf die gegebenen Umstände abzustellen. Sofern beispielsweise der AUZ-Wert bei 5% liegt und der Rechnungszins weiterhin 3,5% beträgt, kann die Begründung äußerst knapp ausfallen, wenn der Rechnungszins von 3,5% weiterhin beibehalten werden soll.

Es sollten stets die relevanten Gründe für die Beibehaltung des alten Rechnungszinses, die Anhebung oder Absenkung auf den AUZ-Wert oder die Absenkung unterhalb des AUZ-Wertes genannt werden. So weit durch die geplanten Maßnahmen eine Belastung der Versicherten entsteht, sind diese in der Begründung mit anzugeben.